

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.
Postzeitungsnummer 1657.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
F. Umbreit,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Ein Zuchthausgesetz auf Umwegen.

Der Senat der Republik und freien Hansestadt Lübeck hat sich zu großen staatsretterischen Thaten berufen gefühlt. Es hat jedenfalls seinem „freihheitlichen“ Gewissen unendlich wehe gethan, daß der deutsche Reichstag im November vorigen Jahres die Zuchthausvorlage in den Orkus verbannte und damit allen Versuchen, die Koalitionsfreiheit der Arbeiter zu Gunsten der sogenannten „Arbeitsfreiheit“ einzuschränken, den Boden entzog. Stamm fünf Monate sind darüber in's Land gegangen, da nimmt der lübische Senat, gleichsam als Pronunciamento gegen den Reichstag, den Hauptinhalt der abgelehnten Vorlage wieder auf und präsentiert ihn seinen Unterthanen als neue Verordnung gegen das Streikpostenstehen. Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut: „Personen, welche planmäßig zum Zwecke der Beobachtung oder Beeinflussung der Arbeiter einer Arbeitsstelle an einem öffentlichen Orte sich aufhalten, werden mit Geldstrafe bis zu M. 150 oder mit Haft bestraft.“

Nachdem also der Reichstag als berufenes Organ der Gesetzgebung es ablehnte, das Streikpostenstehen als strafbare Handlung dem Richter zu überantworten, glaubt der lübische Senat sich berechtigt, entgegen dem Willen der Reichsgesetzgebung, dasselbe Ziel im Wege der Polizeiverordnung zu erreichen. Das Zuchthausgesetz ist gefallen — es lebe die Zuchthausverordnung! Daß ein solches Vorgehen dem Geist der Reichsgesetzgebung widerspricht, liegt klar auf der Hand. Die lübische Verordnung betrifft eine Materie, die in zweifacher Weise durch das Reichsgesetz geregelt ist. Der § 152 der Gewerbeordnung hebt ausdrücklich alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Verabredungen zum Zwecke der Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen auf und gewährleistet damit den Arbeitern ein nur durch die Schranken des § 153 begrenztes Koalitionsrecht. Es widerspricht der klaren Vernunft, anzunehmen, daß solche Verbote und Strafbestimmungen nun im Wege der Landesgesetzgebung oder Polizeiverordnung von Neuem eingeführt werden könnten, wie dies hier durch das Verbot und die Bestrafung der Beeinflussung der Arbeiter an öffentlichen Orten geschieht. Dadurch würde eine reichsgesetzlich geregelte Materie der Landesgesetzgebung und Polizeivillkür überliefert

und Reichsgesetze könnten schließlich von einfachen Polizeibehörden aufgehoben werden. Und wenn vor Ablehnung der Zuchthausvorlage noch Zweifel über die Nichtberechtigung eines solchen Vorgehens bestehen konnten, so sind sie nach der unzweideutigen Willenserklärung des Reichstags gänzlich hinfällig. Der lübische Senat setzt sich in direktem Widerspruch zu dem Votum des Reichstages, das Streikpostenstehen nicht als strafbar zu erklären. Seine Verordnung hebt ein gutes Theil der reichsgesetzlichen Koalitionsfreiheit auf und verhindert die Arbeiter, von ihrem Rechte auch nur innerhalb der durch § 153 gezogenen Schranken Gebrauch zu machen. Diese Verordnung entbehrt also der rechtlichen Grundlage.

Sie erklärt aber als strafbar nicht blos das Streikpostenstehen, sondern überhaupt den „Aufenthalt“ an öffentlichen Orten, soweit er zum Zwecke der Beobachtung oder Beeinflussung der Arbeiter einer Arbeitsstelle dient. Diese Beeinflussung der Arbeiter kann also auch zu weit harmloseren Zwecken, als den der Werbung für Streiks geschehen, um das Strafdelikt zu begründen. Die Verbreitung von Flugblättern und Versammlungseinladungen, die Rücksprache in Werkstatangelegenheiten, die Werbung von Mitgliedern für die Organisation — das Alles würde als Beeinflussung strafbar sein. Und nicht minder bedeutungsfähig ist der Begriff der „Beobachtung“ von Arbeitern. Der von seiner Gewerkschaft erwählte Bau-, Platz- oder Werkstattkontrollleur, der planmäßig Ungefügigkeiten, Mißstände sozialer und hygienischer Natur aufzudecken bestrebt ist, der Soziolog, der die Arbeiterverhältnisse studirt, der Straßenhändler, der ihnen Lebensmittel verkauft, die Arbeiterfrau, die ihren Mann am Fabrikthor erwartet, sie alle laufen Gefahr, vom Plaze hinweggewiesen und event. bestraft zu werden. Daraus läßt sich er-messen, zu welchen ungeheuerlichen Konsequenzen die Skatichukfassung dieser famosen Verordnung führt.

Ebenso ist der Sammelbegriff „öffentliche Orte“ noch weit auslegungsfähiger, als die speziellen Bezeichnungen im § 4 der Zuchthausvorlage; er läßt sich auf Hausflure, Gastwirthschaften, Versammlungslokale anwenden und würde jeden Verkehr mit Arbeitern auf dem Wege von und zu der Arbeitsstätte unmöglich machen. Wenn das die vielgerühmte „Arbeitsfreiheit“ sein soll,

daß sie den Arbeiter gleich einem *Musfägigen* verfehmt, von allem Verkehr isolirt, so werden die „Geschützten“ sich dafür höflichst bedanken, denn eine schlimmere Freiheitsbeschränkung hat man ihnen allerdings noch nicht zu bieten gewagt.

Aber auch vom Standpunkte des Verkehrsinteresses betrachtet, ist die Verordnung unhaltbar und anfechtbar. Die Polizei hat die Aufgabe, den Verkehr freizuhalten, ihn zu sichern, nicht aber ihn zu hindern. Das Reichsstrafgesetzbuch weist ihr die Grenzen an, innerhalb welcher sich ihre Thätigkeit erstreckt; nach § 366, 10 wird nur die Störung des öffentlichen Verkehrs, die Uebertretung der zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen bestraft. Die läbliche Verordnung verbietet aber selbst den ruhigen Aufenthalt, die bloße Beobachtung an öffentlichen Orten, die sicher ebenso wenig, wie die ruhige Beeinflussung von Arbeitern, die in der Mittheilung eines Streiks erblickt wird, den Verkehr stören kann. Sie geht also weit über den Willen des Gesetzgebers hinaus und stört selbst den Verkehr eines Theils der Staatsbürger in völlig ungerechtfertigter, namentlich aber ungesetzlicher Weise. Selbst wenn man den Polizeibehörden ein gewisses Recht der Verkehrsüberwachung zuerkennt, so muß dieses Recht doch stets im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Schranken ausgeübt werden und es dürfen dadurch die Rechte der Staatsbürger, in diesem Falle die Koalitionsfreiheit und Verkehrsfreiheit der Arbeiter nicht gehindert werden. Indem die läbliche Verordnung solches bewirkt, verstößt sie unzweifelhaft gegen das Reichsgesetz.

Dieser Eingriff in die Rechte der Reichsgesetzgebung zeigt von Neuem die Gefahr, die heraufbeschworen wird, wenn der Reichstag diesen Vorgehens ohne nachhaltigen Protest zusieht. Bereits entwickelt die Reaktion ein gewisses System darin, ihre volksrechtszerlegenden Pläne, deren Durchführung am Widerstand des Reichstags scheiterte, auf Umwegen, durch die Landesgesetzgebung, Landes- und Gemeindebehörden zu erreichen. Man weiß in der That auf diesem Gebiete nicht mehr, wer Koch und wer Kellner ist. Das Ansehen der Reichsgesetzgebung wird dadurch systematisch untergraben, zugleich aber auch das des Reiches, das zum guten Theil auf der Einheit des Rechtes beruht. Wenn auch die verbündeten Regierungen diese Gefahr geflissentlich ignoriren und einzelne derselben geradezu heraufbeschwören, so sollte doch der Reichstag um so eifriger auf die Erhaltung seiner Rechte bedacht sein, deren Schmälerung einer Negation seiner Existenz gleichkommt. Was sich heute ein Bundesstaat auf dem Gebiete des Koalitionsrechtes und der Verkehrsbehinderung erlaubt, kann Morgen ein anderer auf dem des Steuer-, Budget- oder Wahlrechts versuchen. Hier gilt es, den Anfängen entgegenzutreten, wenn üble Konsequenzen vermieden werden sollen.

Unsere Arbeitervertreter im Reichstage werden die Rechte des Volkes, wie auch die des Reichsparlaments gegen diese wiederholten reaktionären Zersörungsgeflüste nachdrücklich zu vertheidigen wissen.

Gesetzgebung und Verwaltung

Sozialpolitische Debatten im Reichstag

Wenige Tage vor der internationalen Arbeiterschutzdemonstration der organisirten Arbeiter hatte der deutsche Reichstag Gelegenheit Anlaß zweier Petitionen aus christlichen Arbeiterkreisen seine Stellung zur Förderung des Arbeiterschutzes kund zu thun. Die erste Petition vom christlichen Textilarbeiterverein zu Cuxhaven und wünschte die Einführung eines 10stündigen Maximalarbeitstages in der Textilindustrie. Obwohl nun die gesammte Arbeiterschaft ohne Unterschied der politischen religiösen Gesinnung energisch für diese Forderung eintritt, obwohl sich in den letzten Jahren namhaftesten Gewerbeaufsichtsbeamten für Reform aussprachen und erst vor kurzem wäntlich der Berichterstattung über die Fraktion der bayerischen und badiischen Aufsichtsbeamten die Nothwendigkeit eines Zehnstundentages für diese Arbeitergruppe betonten, so w ihr Begehren doch nur von den sozialdemokratischen Abgeordneten unterstützt. Das Zentrum, zu dessen Gefolge die Petition zählt, verhielt sich ablehnend und verständnislos und hat damit auf's Neue bewiesen, wie diejenigen betrogen sind, die auf seine Schilde bauen.

Schon das Beispiel der Reichstagsberatung war für die Haltung dieser Partei höchst charakteristisch. In der Kommission hatte der Abgeordnete Dasbach beantragt, die Petition dem Reichstag zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde jedoch von seinen eigenen Fraktionsgenossen niedergestimmt da diese dem Arbeiterschutze keine so bindenden Konzessionen machen wollten. Dies führte dazu, daß sich der Abg. Dasbach acht Tage später mit der bloßen Ueberweisung „als Materie“ begnügte — eine Höflichkeitsform für die Anwesenheit auf den — Papierkorb. Als nun im Plenum der Abg. Fischer (Soz.) die Heuchelei des Zentrums geißelte und die verschiedenen Prowechsel der Hypopolitiker in die rechte Beleuchtung rückte, um schließlich die Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung zu verlangen, da fand sich kein Antrag im schwachbesetzten Hause nicht einmal genügende Unterstützung. Der Zentrumsführer Fischer bemühte sich vergeblich, die zweifelhaftige Haltung seiner Partei durch die Rücksicht auf die Erreichung einer recht großen Mehrheit zu erklären, die bei dem ersten Antrag Dasbach nicht zu erwarten gewesen sei. Dieser Verdrehung steht die Thatsache gegenüber, daß die Zentrumsvertreter schon in der Kommission gegen die Berücksichtigung der Petition stimmten. Niemals wurde der Widerspruch zwischen den sozialpolitischen Besprechungen und Thaten des Zentrums eklatanter als in diesem Falle; das Resultat war, daß der Kommissionsantrag auf Ueberweisung als Materie (für den Papierkorb) angenommen wurde. Die christlichen Arbeiterorganisationen werden über diesen Erfolg ihrer Bemühungen hoffentlich recht gründlich nachdenken.

Ganz ähnlich verlief der zweite Fall, der die Petition des oberschlesischen christlichen Arbeitervereins in Beuthen um Einführung de

altung.

Reichstage.

len Arbeiter-
Arbeiter-
heit, aus
en Arbeiter-
es Arbeiter-
tion ging
Cupen aus
stündigen
Tertil-
nte Tertil-
tischen oder
Forderung
Jahren die
für diese
gen wieder
ie Frauen-
ischen Auf-
stundentages,
so wurde
al dem o-
t. Selbst
e Petenten
ständnislos
wie sehr
eine Hilfe

berathung
hst charak-
der Abg.
Reichstanzler
rde jedoch
rgestimmt,
bindenden
hrte denn
age später
aterial“
Anwarts-
s nun im
chelei des
en Front-
leuchtung
Petition
fand sein
inmal die
msführer
weifelhafte
t auf die
hrheit
Dasbach
rdrehung
entrums-
die Be-
als war
hen Ver-
latanter,
daß der
Material
de. Die
er diesen
t gründ-

der die
Arbeiter-
g der

Achtstundenschicht für Berg- und Hüttenbetriebe, um die Errichtung obligatorischer Arbeiterausschüsse und um Aenderung des Invalidengesetzes betraf. Auch hier beantragte die Kommission nur Ueberweisung an den Reichstanzler als Material, wobei sich Herr Hise diesmal hinter den Vorwand verchanzte, daß die Einbeziehung der Hüttenwerke in die Forderung eine weitergehende Berücksichtigung nicht angängig erscheinen lasse. Aber gerade die äußerst anstrengende und gesundheitsgefährliche Arbeit in Hüttenwerken würde die Einführung des Achtstundentages in diesen Betrieben völlig rechtfertigen, und es ist schwer zu verstehen, daß das Zentrum nur deshalb vor der Befürwortung des Achtstundentages für die Bergarbeiter zurückschreckt, weil auch die Hüttenarbeiter Antheil von dieser Reform verlangen. Die sozialdemokratische Fraktion stellte diesmal keine weitergehenden Anträge, weil sie sich von der Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse für die Arbeiter keinen Vortheil versprechen konnte. Der Kommissionsantrag wurde auch hier angenommen.

In der Debatte brachte der Abgeordnete Bergarbeiter Sachs das Verhalten der sächsischen Bergwerksbesitzer und der sächsischen Regierungsvertreter beim jüngsten Streik zur Sprache, was dem sächsischen Bundes Bevollmächtigten Fischer ein willkommener Anlaß schien, den Abgeordneten Sachs als den Urheber des Streiks zu stempeln, zumal Herr v. Meisch's gleicher Feststellung im sächsischen Landtage kein Sozialdemokrat widersprochen habe. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung wurde sogleich von den Abgeordneten Stolle, Geier und Sachs nachgewiesen. Außerordentlich kläglich fiel des sächsischen Regierungsvertreters Entschuldigung der rigorosen Versammlungsverbote aus, die das Koalitionsrecht der Bergarbeiter einfach außer Geltung setzten. Herr Fischer behauptete: „Es ist erklärlich, wenn die Beamten bei einem Streik ängstlich sind und lieber mehr, als weniger thun.“ Abgeordneter Singer empfahl, den ängstlichen Staatsrettern Brausepulver aus der Apotheke zu kaufen. Es ist charakteristisch, welchen sonderbaren Regungen das höchste Recht der Arbeiter ohne Bedenken geopfert wird. Nach dieser Begründung könnten ja eines Tages die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften verboten werden, wenn ängstliche Beamte daraus befürchten, daß „etwas passiren könnte.“ Hr. Fischer hat übrigens mit seiner Erklärung der Reaktion den denkbar schlechtesten Dienst erwiesen; er hat die bei allen Scharmachern so beliebte Phrase von der „starken, konsequenten Regierung, die mit zielbewußter Kraft die Umsturzbestrebungen dar-
niederhält,“ gründlich ad absurdum geführt. Die Furcht, daß „etwas passiren könnte“, so gegenstandslos sie auch nach dem bisherigen Verhalten der Arbeiterschaft ist, die blasse Angst vor einem „Bladderatsch“ ist es, die die Reaktion zu immer unerhörteren Vergewaltigungen der Volksrechte treibt. Damit ist dieses System für jeden vernünftig Denkenden gerichtet.

**Die Kommissionsberathung der Unfall-
verhütungsnovelle** ist nunmehr beendet, so daß der Reichstag demnächst im Plenum darüber berathen kann. Wir heben aus den Kommissions-

beschließen das Wichtigste hervor. An dem Umfang der Versicherungspflicht ist nicht viel geändert; nur die Betriebsbeamten mit einem Gehalt bis M. 3000 wurden neu einbezogen. Die den Versicherten zustehenden Forderungen sind in mehreren Punkten abgeändert, so die von den Regierungen vorgeschlagene Unterstützung innerhalb der ersten dreizehn Wochen. Nach dem Kommissionsbeschlusse würde, wenn der Anspruch auf Krankengeld vor dem Ablaufe von dreizehn Wochen nach dem Eintritt des Unfalles weggefallen, aber bei dem Verletzten eine noch über die dreizehnte Woche hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zurückgeblieben ist, die Berufsgenossenschaft dem Verletzten die Unfallrente schon von dem Tage ab zu gewähren haben, an welchem der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall kommt. Erachtet die Berufsgenossenschaft die Voraussetzungen des Anspruchs schon vor dem Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall für gegeben, so hat sie die Rente zu diesem früheren Zeitpunkte festzustellen. Das Minimum des Sterbegeldes ist auf M. 50 erhöht. Betreffs der Aufbringung der Mittel ist als neu in Aussicht genommen, daß durch Statut für kleinere Betriebe ein einheitlicher Mindestbeitrag, der M. 2 jährlich nicht übersteigen darf, bestimmt werden kann. Die Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden sollen durch Statut angehalten werden können, sowohl für diese, wie deren Arbeiter die Beiträge zu zahlen. In die Vorschrift über die Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen ist neu aufgenommen, daß nicht bloß die Genossenschaft und die Sektion, sondern auch die betheiligte Krankenkasse die Untersuchung eines Unfalles durch die Ortspolizeibehörde veranlassen kann, auch wenn diese nicht glaubt, daß der Unfall einen Entschädigungsanspruch zur Folge haben wird. An den Untersuchungsverhandlungen selbst sollen künftig auch die gewerblichen Aufsichtsbeamten der Einzelstaaten theilnehmen können. Den Rekurs soll das Reichsversicherungsamt dann ohne mündliche Behandlung zurückweisen können, wenn die bei dem Beschlusse mitwirkenden Mitglieder einstimmig den Rekurs für offenbar ungerechtfertigt erachten. Die Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder sollen binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten in monatlichen, und wenn sich der Jahresbetrag auf M. 60 oder weniger beläuft, in vierteljährlichen Beträgen im Voraus zu zahlen sein, letztere nur insoweit, als nicht im Voraus anzunehmen ist, daß die Rente vor Ablauf des Vierteljahres fortfällt. Die Berufsgenossenschaften sollen befugt werden, deutschen Staatsangehörigen im Auslande die Rente fortzuzahlen. Sie sollen hierzu verpflichtet werden, wenn der Bezugsberechtigte im Dienste eines inländischen versicherungspflichtigen Betriebes im Auslande beschäftigt ist. Die Werthpapiere der Berufsgenossenschaften sollen nicht nur in mündelicheren Papieren angelegt werden können, sondern auch auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung in solchen Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktien-Banken, welche die Reichsbank in Klasse I beleihet. Die Genossenschaften sollen ferner nicht nur befugt sein, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, sondern auch im Aufsichtswege dazu angehalten werden können. Während nach dem Regierungs-

Arbeiter bewilligten, als die Genossenschaft gegründet war. Auch haben sie nicht wieder versucht, eine Kürzung der Löhne herbeizuführen in der Befürchtung, daß dann die besten Arbeiter in der Genossenschaft Unterkommen suchen würden. Deshalb würde das Eingehen der Genossenschaft der Unternehmern eine große Freude bereiten und ihnen für absehbare Zeit die bisher innegehabte absolute Beherrschung der Arbeiter sichern.

Unter diesen Umständen dürfte die so oft bewiesene Hilfsbereitschaft der organisierten Arbeiterschaft auch in diesem Falle nicht versagen. Von den genannten Gewerkschaftskartellen werden außerdem neun Rezitationsabende veranstaltet, in welchen Frau Steinbach-Hamburg moderne Dichtungen rezitieren wird. Der Ertrag dieser Veranstaltungen soll den Warmensteinachern überwiesen werden.

Das Gewerkschaftskartell in Vanreuth (Adresse Kreis Görl, Kreuz Nr. 13, Vanreuth) hat die Vermittlung aller für die Warmensteinacher Glasperlenarbeiter bestimmten Mittel übernommen.

Ein bedauerliches Bild der Zersplitterung und des selbstmörderischen Bruderkrieges bieten die rheinischen Textilarbeiter, deren drei Organisationen (Deutscher Textilarbeiterverband, Niederrheinischer Weberverband und Christlicher Verband) sich zum Gaudium der Textilindustriellen gegenseitig auf's Heftigste bekämpfen. Von den Leitern der christlichen Organisationen ist man ja eine solche Verhöhnung der Einigkeit der Arbeiter längst gewöhnt — aber von einer Arbeiterorganisation, die, wie der Niederrheinische Weberverband, das Attribut einer klassenbewußten Gewerkschaft für sich beansprucht und die von der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft Deutschlands in ihren Lohnkämpfen in ganz hervorragender Weise unterstützt wurde, hätte man Besseres erwartet, als das Bestreben, den Zustand der Zersplitterung in's Unendliche zu verlängern. Das Letztere geschieht aber jetzt, nachdem der Deutsche Textilarbeiterverband auf der Verschmelzung beider Verbände bestehen mußte und die Schaffung eines Kartellverhältnisses ablehnte.

Wie der „Vorwärts“ berichtet, wird der Vorschlag erwogen, den Niederrheinischen Weberverband zu einem deutschen Weberverband auszubauen. In der Versammlung, in welcher Bericht von der Generalversammlung erstattet wurde, kam es zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen den Führern der beiden Verbände, so daß an eine Einigung nicht zu denken ist. Zu bedauern ist diese Spaltung umsomehr, als am 15. Januar 1901 der Vertrag abläuft, den die Sammetweber mit den Sammetfabrikanten bei Beendigung des großen Sammetweberstreiks abgeschlossen haben. Haben die Mitglieder bis dahin über die Köpfe der Leiter hinweg keine Einigung erzielt, so werden auch die materiellen Vortheile, welche der Streik gebracht hat, verloren gehen. Außer den Fabrikanten lachen die „Christlichen“ über den Bruderkrieg, denn ihre Organisation macht dadurch Fortschritte. Bei der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft Deutschlands werden die niederrheinischen Sonderbündler mit ihren Extravaganzen niemals auf Sympathie rechnen können, daß mögen sie gewiß sein.

Ein internationaler Bergarbeiterkongress findet am 11. Juni in Paris im „Großen Pavillon der Arbeit“ statt. Die Tagesordnung wird dem-

nächst festgesetzt. Der Deutsche Bergarbeiterverband hat auf seiner letzten Generalversammlung zwei Delegirte gewählt.

Kongresse und Generalversammlungen.

Dritter Verbandstag des deutschen Holzarbeiterverbandes.

Nürnberg, 16. bis 21. April.

Es sind 80 Delegirte aus 50 Wahlabtheilungen vertreten; die österreichische Bruderorganisation hat 1, die dänische 2 Vertreter entsandt. Die Vorstands-, Ausschuss- und Preßkommissionsberichte liegen gedruckt vor. Der Verband zählte Ende 1897 in 475 Zahlstellen 42 575 Mitglieder; Ende 1899 in 542 Zahlstellen 67 656 Mitglieder (davon 720 weibliche) — eine Zunahme von 58,4 pZt. 1899 traten die Mitglieder der aufgelösten Verbände der Storkarbeiter und der auf Holzplätzen beschäftigten Arbeiter (118 und 323) über. Der Verbandstag in Göttingen hatte die Zahlstellen verpflichtet, Einrichtungen zur regelmäßigen Einkassierung der Beiträge und Zustellung des Verbandsorgans zu treffen. Diesem Beschlusse haben bis ult. 1899 302 Zahlstellen hinsichtlich der Beitragskassierung und 429 betreffs der Zeitungsbestellung Rechnung getragen. — Von 11 Zahlstellen über 1000 Mitglieder haben 8 besoldete Beamte angestellt; in 3 Fällen ist der Angestellte zugleich Gauvorsteher.

Die Schaffung der Gauvorstände ist als eine der bedeutendsten Einrichtungen zu erachten. Sowohl in der Lohnbewegung, wie in der Agitation und in allen sonstigen Verbandsangelegenheiten griffen sie wirkungsvoll ein, so daß sie für die Zukunft bereits unentbehrlich geworden sind. Der Verband ist in 25 Gaue eingetheilt, deren Vorsitzende vom Verbandsvorstand bestätigt werden. Die Thätigkeit der Gauvorstände befriedigte im Allgemeinen, wenn auch die nöthige Erfahrung in der Agitation und namentlich das Eingreifen bei Lohnbewegungen erst durch langjährige Praxis erworben wird.

Die Zahl der Streiks betrug 1898: 90 mit 6779, 1899: 132 mit 10 304, zusammen 222 mit 17 083 Betheiligten; davon waren 117 Angriffsstreiks mit 14 233 und 111 Abwehrkämpfe mit 2850 Betheiligten. Ihre Gesamtdauer betrug 961 Wochen, die dafür verausgabte Summe M. 471 933,24. Erzielt wurde durch die Angriffskämpfe in 68 Fällen für 12 986 Theilnehmer eine Arbeitszeitverkürzung von 3,2 Wochenstunden, sowie in 37 Streiks für 5260 Theilnehmer eine Lohnerhöhung von 3 bis 20 Prozent und in 42 Streiks von 7998 Theilnehmern durchschnittlich 8,8 Prozent Lohnerhöhung, außerdem: Einführung eines Tarifes in 9, Abschaffung von Kost und Logis beim Meister in 14, Extrazuschlag für Ueberstunden in 21, Gewährung von Minimallohn in 9 Fällen u. Bei den Abwehrstreiks wurde in 45 Fällen die Rücknahme geplanter Lohnreduktionen erreicht, in 5 Fällen gelang dies nur theilweise. In 94 Fällen mit 6189 Betheiligten wurden Streiks durch friedliche Vereinbarungen vermieden. Für Agitation wurde durch Verbreitung von Flug-

entwürfe die Genossenschaften nur befugt waren, die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen, sollen sie nach dem Stommissionsbeschlusse verpflichtet sein, für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

Auch die Spezialgesetzentwürfe über die Unfallversicherung auf Bauten, in Land- und Forstwirtschaftsbetrieben und auf Seeschiffen wurden erledigt. Die sozialdemokratischen Vertreter hatten zahlreiche Aenderungsanträge gestellt, deren Annahme aber nur in wenigen Fällen erfolgte. Bemerkenswerth ist, daß die Kommission bei der Seemfallversicherung dem Antrage unserer Genossen zustimmte, wonach bei Bemessung der Hinterbliebenenrente der volle Jahresarbeitsverdienst in Anrechnung kommt. Bisher wurden zwei Fünftel desselben für Kost außer Ansatz gebracht, eine unerbörte Ungerechtigkeit gegen die Wittwen und Waisen der verunglückten Seefahrer. Nach Beendigung der Verathung der Entwürfe wurden noch einige Resolutionen in Bezug auf die Erweiterung der Unfallversicherung auf die in deutschen Kolonien beschäftigten Arbeiter und Erweiterung der Krankenversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter angenommen. Wie verlautet, dringen die verbündeten Regierungen selbst auf eine beschleunigte Erledigung der Gesetzesvorlagen, so daß die Plenumsberathung in den nächsten Tagen zu erwarten ist.

Soziales.

Moderne Leibeigenschaft. Die mechanische und Handweberei von Sternenberg Söhne in Schwelm (Westfalen) hat an „ihre“ Arbeiter folgendes Zirkular gerichtet:

„Zur Aufrechterhaltung einer Industrie ist es erforderlich, daß ein genügender Nachwuchs von Arbeiterkräften vorhanden ist, welcher zeitig in die Arbeit eintretend, nach und nach die verschiedensten Theile der Fabrication durchläuft und hierdurch die erforderlichen Kenntnisse erwirbt. Namentlich ist zu erwarten, daß die Kinder der verheiratheten Arbeiter sich wieder dem Gewerbe zuwenden, in welchem ihre Familie seit Jahren ihre Existenz gefunden hat. Da augenblicklich der Zeitpunkt ist, wo die Kinder aus der Schule entlassen werden und zu einer Beschäftigung übergehen, richten wir diese Worte an unsere Arbeiter und weisen darauf hin, daß wir wohl erwarten dürfen, daß namentlich diejenigen derselben, welche in unseren Häusern billige Wohnungen haben, in erster Reihe hierzu berufen sind. Wir haben keine Veranlassung, die Wohnungen zu vermieten an Personen, deren Glieder in anderen Fabriken ihren Erwerb suchen. Wir sprechen deshalb die feste Erwartung aus, daß im gegebenen Fall zuerst bei uns um Einstellung nachgefragt wird, ehe eine Beschäftigung an anderer Stelle gesucht wird.
den 11. April 1900.

Joh. Heinr. Sternenberg & Söhne.“

Im alten Junkerstaat sorgte die Erbunterthänigkeit dafür, daß den Herren jederzeit die nöthige Zahl von Arbeiterkräften zur Verfügung standen. Da die modernen Arbeitsherren keine staatlichen Zwangsmittel haben, so gründeten sie —

Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, über deren eigentlichen Zweck uns weder die Lobpreisungen amtlichen Gewerbeaufsichtsberichte, noch die Christafeln des „Arbeiterfreund“ hinwegtäuschen kommt. Freilich ist dieser Zweck wohl kaum jemals in plumper Weise verrathen worden, wie in vorstehendem Ufka, durch dessen Veröffentlichung die genannte Firma der Arbeiterbewegung ein wesentlichen Dienst geleistet hat.

Die Verhältnisse der Slovakenfabrik in Bezug auf ihre Lohnerhältnisse, Beschäftigung und Unterkommen zu prüfen, hat der Minister dem Innern den Polizeipräsidenten von Berlin und den Regierungspräsidenten in Potsdam erjudet. Es berührt eigentlich ganz eigenthümlich, daß erst dieser ministeriellen Anweisung bedurfte, um die Polizeibehörden zu veranlassen, sich dieser armen von gewissenlosen Ausbeutern gekauften Kinder (die kleinen Blechwaarenhändler) anzunehmen. Nothwendig wäre es jedenfalls auch, wenn die Polizei bei dieser Gelegenheit die Verhältnisse der kleinen gypsfiguren-handelnden Italiener untersuchte.

Massen-Import fremder Arbeitskräfte nach Rheinland-Westfalen: In der eben fertig gestellten Zusammenstellung der Steinkohlenproduktion im Oberbergamtsbezirk Dortmund für das erste Vierteljahr 1900 kommt der fortgesetzte große Zuzug fremdländischer (auch ostpreussischer) Arbeiter deutlich zum Ausdruck. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter stieg im ersten Quartal 1900 von 201 161 auf 218 917, also um fast 18 000 Mann. Eine solche rapide Steigerung in einem so kurzen Zeitraum kann auf die Lohn-, Arbeits- und Wohnungsverhältnisse der dortigen Arbeiterschaft nicht ohne die übelsten Wirkungen bleiben; die Klagen der Bergarbeiter erhalten dadurch ein besonderes Relief. Trotzdem werden die Zechenorgane nicht müde, diese Klagen als jeder Grundlage entbehrend zu bezeichnen.

Aus der Arbeiterbewegung.

Für die Glasperlenmacher von Warmensteinach (Oberfranken) werden von einzelnen Gewerkschaftskartellen Sammlungen veranstaltet. Die Kartelle in Altona-Ottensen, Hamburg und Wandsbek haben einen Aufruf an die Gewerkschaften des Bezirks gerichtet, in welchem diese aufgefordert werden, nach Kräften aus ihren Baarmitteln für die Warmensteinacher etwas zu spenden. In dem Aufruf ist gesagt: „Wenn die ja. 300 Gewerkschaftskartelle in Deutschland nur einen bescheidenen Beitrag — sagen wir einmal M. 30—40 hergeben, so wäre den armen Brüdern geholfen — dagegen, wenn ihr Nothschrei erfolglos verhallt, wird ihnen ihre Fabrik, ihr „Kleinod“, wie sie es nennen, geraubt, auch werden sie zugleich als solidarisch haftbar ihre Hütte sowie ihr Stückchen Ackerland verlieren und mit Weib und Kind an den Bettelstab gebracht werden. Außerdem wird für die dortige Gegend der Organisation die festeste und beste Stütze genommen.“ Daß die von den Arbeitern gegründete Genossenschaft von Bedeutung in dem Kampfe um eine bessere Lebenshaltung der Glasperlenmacher ist, geht daraus hervor, daß die Unternehmer bei dem Streik von 1899 erst dann die Forderungen der

Einflusses der gewerkschaftlichen Organisation, da ohne die Organisation solche Vereinbarungen keinen Rückhalt haben.“ Dem Hauptkassirer wird darnach auf Antrag der Revisionskommission Decharge erteilt.

In der Statutenberathung wird nach längerer Debatte mit 58 gegen 22 Stimmen beschlossen, den Wochenbeitrag von 20 auf 25 \mathcal{M} zu erhöhen. Bis zum 1. Mai soll ein Extrabeitrag von 10 \mathcal{M} , bis zum 1. Juli ein solcher von 5 \mathcal{M} pro Woche erhoben werden. Das Eintrittsgeld für männliche Mitglieder wird von 40 auf 50 \mathcal{M} erhöht. Die Sterbeunterstützung wird auf \mathcal{M} 25 und aufsteigend je nach Dauer der Mitgliedschaft bis zu \mathcal{M} 75 erhöht. Weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte dieser Unterstützungssätze. Abgelehnt wird, die Beitragsrestanten schon nach achtwöchigem Rest zu streichen. Die Gewährung der Unzugsunterstützung wird nicht mehr von dem Nachweis unverschuldeter Arbeitslosigkeit abhängig gemacht. Bei Streiks sind die Mitglieder von den Beiträgen befreit.

Gemäßregeltenunterstützung kann der Vorstand in Höhe zwischen \mathcal{M} 12—18 pro Woche gewähren. Ledige Mitglieder, die an den Ort nicht gebunden sind, erhalten diese Unterstützung nur auf die Dauer von zwei Wochen gewährt; sie erhalten dann Reiseunterstützung.

Die Zahl der Mitglieder, die einen außerordentlichen Verbandstag herbeiführen kann, wird auf 2000 erhöht. Doppelkandidaturen zu Verbandstagswahlen sollen unzulässig sein.

Urabstimmungen über Beitrags- oder Leistungsänderungen sollen künftig erst dann stattfinden, wenn der Verbandstag solches mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

Sodann werden zum Streikreglement folgende Aenderungen beschlossen: Genehmigte Streiks werden vom ersten Tage ab unterstützt, Angriffsstreiks jedoch nur, wenn sie länger als drei Tage dauern. Der Vorstand hat das Recht, Extrabeiträge bis zur Höhe von 10 \mathcal{M} pro Woche zu erheben. Volle Streikunterstützung wird erst nach 13wöchiger Mitgliedschaftsdauer gezahlt, bei 4—13wöchiger Mitgliedschaft die halben Sätze. Bei kürzerer Mitgliedschaft hört die Unterstützung auf. Dagegen wird abgelehnt, die Höhe der Streikunterstützung für alle Orte einheitlich festzusetzen.

Die Gehälter der besoldeten Vorstandsmitglieder und Hilfsarbeiter im Zentralbureau werden um \mathcal{M} 10 monatlich erhöht. Der Sitz des Vorstandes bleibt in Stuttgart, der des Verbandsorgans in Hamburg, der des Ausschusses in Berlin. Der nächste Verbandstag soll im Jahre 1902 in Mainz stattfinden. Die bisherigen besoldeten Vorstandsmitglieder werden wieder gewählt.

Im Jahre 1902 sollen statistische Erhebungen veranstaltet werden. Der nächste Gewerkschaftskongress wird durch zehn Delegirte und je ein Mitglied des Vorstandes und des Ausschusses besichtigt. Zum internationalen Arbeiterkongress wird der Redakteur der „Holzarbeiterzeitung“ delegirt.

Ueber einen Antrag aus Leipzig: Für die Leipziger Mitglieder die Beiträge an die

Generalkommission in Abzug zu bringen, wird zur Tagesordnung übergegangen.

Der Vorsitzende giebt ein kurzes Resumé der Verhandlungen, dankt den Delegirten für ihre ernste Mitarbeit und bittet, daß jeder Einzelne nun auch im Sinne der gefaßten Beschlüsse zur Erstarbung und Ausbreitung unserer Organisation seine volle Schuldigkeit thun möge.

Mit einem dreifachen Hoch auf den Deutschen Holzarbeiterverband wurde der Verbandstag geschlossen.

Vierte Generalversammlung des Verbandes der Sattler und verwandten Berufsgenossen.

Berlin, 16. bis 18. April.

Die Verhandlungen fanden im Gewerkschaftshaus statt. Anwesend sind 31 Delegirte, je ein Vertreter des Hauptvorstandes, des Ausschusses und zwei Vertreter des dänischen Verbandes der Tapezierer.

Aus dem Vorstandsbericht ergiebt sich eine erhebliche Steigerung der Einnahmen, sowie auch eine zunehmende Stabilität des Mitgliederbestandes. Die Zahl der Mitglieder ist 1897 bis 1899 von 2193 auf 3116 gestiegen. Die Zahl der Filialen von 57 auf 67.

Hauptkasse und Verwaltungsstellen hatten folgende Einnahmen: Eintrittsgeld \mathcal{M} 2516,50; Beiträge \mathcal{M} 50344,17; Verschiedenes \mathcal{M} 1591,35; zusammen \mathcal{M} 54452,02. — Die Ausgaben betragen \mathcal{M} 44517,04.

Die Ausgaben vertheilten sich folgendermaßen: Ausgaben der Hauptkasse: Zeitungen \mathcal{M} 8962,69; Generalversammlungen und Kongresse 1385,80; Agitation 3435,39; Streiks im eigenen Berufe 2149,99, in fremden Berufen 2045,—; Gerichtskosten 512,06; Rechtsanwaltskosten 689,58; sachliche Verwaltungskosten 2790,26; Gehalt 1875; Beitrag an die Generalkommission 742,50; gestrichene Darlehen durch die letzte Generalversammlung 135,—; Gemäßregeltenunterstützung 326,—; sonstige Unterstützungen 160,—; Sitzungsgelder 102,50. Summa der Ausgaben \mathcal{M} 25311,27. Der Ueberschuß in den drei Jahren beträgt somit \mathcal{M} 13457,61.

Die Verwaltungsstellen nahmen ein: Eintrittsgelder \mathcal{M} 2366,50; Beiträge 47023,87; vierteljährliche Extrasteuer 286,05; sonstige Einnahmen 790,11; zusammen \mathcal{M} 50666,53.

Ausgaben: Sterbeunterstützung \mathcal{M} 1830,—; Reiseunterstützung \mathcal{M} 4311,81; Verwaltungskosten \mathcal{M} 12964,77. Die Gesamtausgaben betragen also \mathcal{M} 19205,77. Der Vermögensbestand der Hauptkasse betrug am Schlusse der Berichtsperiode \mathcal{M} 15655,96, derjenige der Verwaltungsstellen \mathcal{M} 1561,73.

An den Lohnkämpfen sind die Militär-Effektenarbeiter diesmal weniger beteiligt als in früheren Jahren, woraus einzelne Vertreter eine Zurücksetzung derselben seitens des Vorstandes folgerten, eine Annahme, welcher der Vorsitzende widersprach. Die verhältnismäßig hohen Ausgaben für Rechtsschutz und Gerichtskosten sind verursacht durch Anklagen und Verurtheilungen des Redakteurs wegen Zeitungsberichte, deren Behauptungen nicht in allen Einzelheiten nachgewiesen werden konnten.

blättern, Schriften, auch in polnischer Sprache, Abhaltung von Versammlungen gesorgt.

Die Einnahme des Verbandes von 1898-99 betrug M. 113 959,86, die Ausgabe M. 98 4912,30. Für Reiseunterstützung wurden M. 43 231,23, für Gemäßregelunterstützung M. 6546,17, für Nothfallunterstützung M. 9519,40, Umzugskosten M. 7611,01, Rechtschutz M. 11848,59, für Agitation M. 35 006,57 verausgabt. Der Zentralstreifonds vereinnahmte M. 105 462,86, während die Ausgabe die gleiche Höhe erreichte.

Die Leipziger Delegirten verlangten für ihre Solidaritätserklärung mit dem Leipziger Kartell in der bekannten Streitfrage contra Gewerkschaftsfongress ein Rechtfertigungsvotum des Verbandstages, das derselbe nach kurzer Debatte mit großer Mehrheit verwirft.

Lebhaft wurde über die Erfahrungen bei Lohnbewegungen debattirt. Von Vertretern kleiner Orte wird geklagt, daß der Vorstand letztere zu wenig berücksichtige, welchen Vorwurf der Vorsitzende an der Hand einer Statistik widerlegt. Von anderer Seite wird bemerkt, daß noch immer nicht alle Lohnbewegungen mit der nöthigen Sorgfalt erwogen und vorbereitet würden. Die Rückweisung von fremden Berufsangehörigen hat in einem Falle, wo es sich um Magdeburger Werftarbeiter handelt, Unmuth erregt, weil diesen im Streik Befindlichen die Unterstützung verweigert wurde. Der Vorstand stellt fest, daß die Betroffenen ohne seine Kenntniß aufgenommen waren und daß ihr Streik nicht genehmigt werden konnte. Das Bestreben des Vorstandes, Grenzstreitigkeiten mit anderen Verbänden zu vermeiden, wird anerkannt, doch wird die Meinung vertreten, daß sich dieser Grundsatz nicht überall strikte durchführen lasse.

Hinsichtlich der Gauvorstände wird die Abhaltung gemeinsamer Konferenzen derselben als überflüssig erklärt. Dem Vorstand und den Ortsverwaltungen wird das Recht ertheilt, gemeinsam nach Nothwendigkeit besoldete Gauvorsteher anzustellen; im Streitfall entscheidet der Ausschuß. Die Meinung, die Streikleitung lediglich den Gauvorstehern zu übertragen, findet keine Unterstützung. Der Bericht des Ausschusses gab zu wesentlichen Debatten keinen Anlaß; dagegen folgte dem Bericht der *Preskommission* eine scharfe Auseinandersetzung über den Vorstandsantrag, die Redaktion des Verbandsorgans und den Sitz des Vorstandes an einen Ort zu verlegen. Während der Vorstand den Antrag mit dem Hinweis auf die Nothwendigkeit, den Redakteur durch Theilnahme an den Vorstandssitzungen über alle Vorkommnisse im Verband besser zu unterrichten und eine übereinstimmende Behandlung der Lohnbewegungen zu gewährleisten, begründete, glaubte der Redakteur, daß der erstere diesem Mangel durch allwöchentliche Information leicht abhelfen könne, und er befürchtete eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Verbandsorgans. Der Vorstandsantrag wurde schließlich gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Es folgt die Verathung über Einführung der Arbeitslosenunterstützung, die den Verband schon zum dritten Male beschäftigt. Der Referent erörtert die Frage durch Widerlegung derjenigen Gründe, die er selbst als früherer

Gegner in's Feld geführt habe. Er erkennt der Streik nur die Bedeutung des letzten Mittels zur Verbesserung der Lage der Arbeiter zu und räumt dem Unterstützungswesen einen erheblichen Einfluß auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter ein. An der Hand eines umfangreichen statistische Materials weist er die Möglichkeit der Einführung der Arbeitslosenunterstützung bei einem Mehrbeitrag von 10 % nach und tritt für stoffelweise, nach Mitgliedsdauer aufsteigende Unterstützungssätze ein.

Der Korreferent erklärt, kein prinzipieller Gegner der Arbeitslosenunterstützung zu sein, und erkennt auch deren Bedeutung als Kampfmittel an, bezweifelt indeß, daß die berechnete Beitragserhöhung zur Durchführung hinreiche; er bezeichnet die gebotenen Unterstützungssätze als zu niedrig und erklärt sich wegen der Unmöglichkeit, höhere Mehrsteuern zu erheben, gegen die Anträge. In der Debatte hob der österreichische Vertreter die günstigen Erfahrungen hervor, die die dortige Holzarbeitergewerkschaft mit der Arbeitslosenunterstützung gemacht habe. Der prophezeite Massenverlust von Mitgliedern sei ausgeblieben, dafür aber ein stabilerer Mitgliederstand erreicht.

Nach kurzer Debatte, an der sich Befürworter und Gegner betheiligen, wird die Einführung der Arbeitslosenunterstützung mit 47 gegen 19 Stimmen bei 14 Stimmenthaltungen abgelehnt. Die Vertreter von Berlin erklärten, zur Stimmenthaltung und Herbeiführung einer Urabstimmung beauftragt zu sein. Die letztere wird aber abgelehnt; doch soll eine solche sechs Wochen vor dem nächsten Verbandstag stattfinden.

Zur Frage der *Tarifgemeinschaft* wird nach einem Referat des Ausschußvorsitzenden folgende zustimmende Resolution beschloffen:

„Der Verbandstag schließt sich in seinem Urtheil über die Tarifgemeinschaft den Beschlüssen des Frankfurter Gewerkschaftskongresses an.

Soweit sich in unserem Verufe Gelegenheit findet, feste Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Arbeiter abzuschließen, sind solche anzustreben. Für die Art und Dauer solcher Verträge läßt sich keine allgemeine Norm festsetzen, wir betrachten es als Aufgabe der Verbandsleitung resp. der Verwaltung der Zahlstellen, die Vereinbarungen so zu gestalten, daß sie nicht zum Nachtheile der in unserem Verufe beschäftigten Kollegen ausarten können.

Wir verkennen dabei nicht, daß gerade die eigenartigen Verhältnisse in unserem Gewerbe dem Abschluß der Tarifverträge vielfach hinderlich sind. Die besonders in großen Betrieben und bei Massenfabrikation übliche Akkordarbeit erschwert wegen des Wechsels der Muster, der verschiedenen technischen Hilfsmittel und der ganz regellos eingeführten Theilarbeit die Aufstellung von Tarifen.

Es wird mithin bei dieser Arbeitsmethode nur möglich sein, durch Festsetzung von Minimalverdiensten in Akkord- oder bei Lohnarbeit, Abgrenzung der Arbeitszeit, Bezahlung von Nebenarbeiten, Beseitigung des Kost- und Logiswesens und andere Forderungen die Grundlage für einen kooperativen Arbeitsvertrag zu schaffen.

Der Verbandstag sieht in dem Abschluß solcher Verträge keine Preisgabe eines gewerkschaftlichen Prinzips, sondern die Anerkennung eines starken

Die 1897 beschlossene Vertragserhöhung hat sich in keiner Beziehung als nachtheilig erwiesen. Die Agitation im Osten war nicht von Erfolg begleitet. Dort stellt sich derselben das noch stark vertretene Stoff- und Logiswesen hindernd in den Weg. Die internationalen Beziehungen sind durch Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrages mit der dänischen Bruderorganisation erweitert worden. Außerdem bestehen solche Verträge noch mit den betreffenden Organisationen in Oesterreich und der Schweiz.

Die Vertreter für Dänemark berichten, daß dort alle Arbeiter ihres Berufes organisiert seien, und danken den deutschen Arbeitern für die namhafte Unterstützung während der Aussperrung. Kein anderes Land habe annähernd so viel geleistet. Daß die Aussperrung für die Arbeiter erfolgreich endete, sei in erster Linie den deutschen Arbeitern mit zu danken.

In die Diskussion tritt mehrfach ein gewisser Gegensatz zwischen Militär-Gewerkschaften und den übrigen Berufsbranchen zu Tage.

Lohnbewegungen haben nur in geringem Umfange stattgefunden. Mehrere Delegirte beschwerten sich, daß der Vorstand in einigen ihm aussichtslos scheinenden Fällen die Unterstützung versagt, bezw. von der Beendigung des Streiks bis zu einem gewissen Zeitpunkt abhängig gemacht hat. Einige Delegirte geben ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß die Arbeit in den Militärwerkstätten in organisatorischer Beziehung nicht vortheilhaft auf die Arbeiter einwirke, da besonders die Situation eine sehr starke sei. Von den meisten würde diese Arbeit auch nur als Nothbehelf betrachtet. Andererseits wurde betont, daß bei thatkräftiger und planmäßiger Leitung auch ohne Kämpfe beachtenswerthe Erfolge zu erzielen sind.

In das Streifreglement werden u. A. folgende Bestimmungen aufgenommen: Die Streifunterstützung wird vom ersten Tage ab aus der Hauptkasse gewährt; dieselbe beträgt für Ledige pro Woche M. 10, für Verheirathete M. 12 und für jedes Kind M. 1; für weibliche Mitglieder M. 6 pro Woche. Voraussetzung für die Genehmigung eines Streiks ist, daß sich vier Fünftel der betreffenden Arbeiter in geheimer Abstimmung für denselben erklärt haben. Außerdem müssen bei einem Angriffstreik mindestens zwei Drittel, bei einem Abwehrstreik mindestens die Hälfte der Arbeiter organisiert sein. Die Oberleitung hat der Verbandsvorstand, welcher auch die Genehmigung versagen oder hinauschieben kann, wenn die Verhältnisse dieses geboten erscheinen lassen. Streiks, welche entgegen diesen Bestimmungen unternommen werden, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

Nachdem auf Antrag der Rechnungscommission dem Vorstand Decharge ertheilt war, referirte Sassenbach-Berlin über das „Submissionswesen bei der Vergabung der Militärarbeiten“. Er empfiehlt dem Verbandsvorstande, die diesbezüglichen Petitionen früherer Sattler-Kongresse an die Kriegsministerien und sonstigen Behörden aufzunehmen, die von jener Seite mit dem Bemerkten abgethan wurden, daß man auf die Petitionen „unbekannter Sattlergesellen“ einzugehen nicht für nöthig halte. Dem Verbandsvorstande gegenüber könne dieser Einwand nicht mehr erhoben werden. Die

Generalversammlung beschloß einstimmig in diesem Sinne.

Ferner sollen die gesammten Militäreffectarbeiter eine „Generalkommission“ wählen, welche gemeinsam mit dem Verbandsvorstande die Regelung und Aufbesserung der bezüglichen Arbeitsverhältnisse anzustreben hat.

Es folgt die Verathung der auf die Begründung eines Industrieverbandes, bezw. den Abschluß von Kartellverträgen mit verwandten Berufsorganisationen, bezüglichen Anträge. Für ersteren Anträge erheben sich nur sehr wenige Stimmen. Besondere wurde gegen den Antrag angeführt, daß die einzelnen größeren Produktionsorten besterhin Einrichtung von Fachsektionen sich gut bewähren habe. Der Antrag wird mit 22 Stimmen abgelehnt, ebenso ein Antrag auf Abschluß eines Kartellvertrages mit dem Lederarbeiterverband. Dagegen wird der Antrag auf Abschluß eines solchen Vertrages mit dem Verbandsvorstande der Tapezierer einstimmig angenommen. Der Verband der Sattler hat aus seinem Titel das Wort „Tapezierer“ gestrichen.

Die von mehreren Delegirten beantragte Vertragserhöhung wird abgelehnt, ebenso alle Anträge auf Einführung einer Kranken- bezw. Arbeitslosenunterstützung, letztere fällt mit 1 gegen 12 Stimmen, obwohl eine im Vorjahre stattgehabte Urabstimmung sich mit geringer Mehrheit dafür erklärt hatte. Die geringe Theilnahme an derselben und das dadurch bewiesene geringe Interesse der meisten Mitglieder veranlaßte selbst Anhänger der Arbeitslosenunterstützung, gegen die Einführung zu stimmen. Dafür wurde beschlossen im Juni 1901 eine neue Urabstimmung zu veranstalten und nach Annahme der Arbeitslosenunterstützung durch eine Zweidrittelmehrheit dieselbe vom 1. Januar 1902 ab einzuführen. Ferner soll ein diesbezüglicher Entwurf im Fachorgan veröffentlicht werden. Weiter wurde die Reiseunterstützung erhöht und eine Umzugsunterstützung bis zur Höhe von M. 36 eingeführt. Die Agitationsbezirke sollen neu eingetheilt werden.

Hinsichtlich der Fachpresse wurden mehr rechtsbelehrende und sachliche Aufsätze gewünscht. Ein Antrag will nur sozialpolitische und solche politische Artikel, die mit der Gewerkschaftsbewegung in direktem Zusammenhange stehen, zulassen; religionsfeindliche Artikel sollen weggelassen werden. Von anderer Seite wurde geklagt, daß Inhalt und Ton des Blattes nachgelassen hätten und Vergrößerung, bezw. öfteres Erscheinen desselben, sowie Festanstellung des Redakteurs gewünscht. Beschlossen wird nur, daß der Redakteur berechtigt sei, Versammlungsberichte auf das Nothwendigste zu kürzen. Dem Ausschusse werden die Funktionen der Preßcommission übertragen.

Bei der Statutenberathung wird beschlossen, örtliche Kommissionen zur Verathung von Unterstützungsanträgen einzusetzen. Die Sterbeunterstützung beim Ableben von Kindern soll auch dann an weibliche Mitglieder gezahlt werden, wenn beide Ehegatten dem Verbandsvorstande angehören; sie beträgt in diesem Falle die Hälfte des statutarischen Sages.

Die Verhältnisziffer der Mitglieder, die eine außerordentliche Generalversammlung herbeiführen können, wurde von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{3}$ erhöht. Urabstim-

mungen können in Zukunft auch vom Ausschuss allein (bisher nur gemeinsam mit dem Vorstand) angeordnet werden; sie entscheiden mit Zweidrittelmehrheit.

Die dänischen Delegierten berichten, zum Abschluss eines Vertrages beauftragt zu sein, der die deutschen, englischen und dänischen Organisationen zu gegenseitiger Hilfe bei Kämpfen, an denen die größere Hälfte der Mitglieder beteiligt ist und die über vier Wochen dauern, verpflichtet (Erftrasteuer von 50 M pro Woche). Dem wurde entgegengehalten, daß die deutsche Organisation für die Aufbringung dieser Beträge keine Gewähr leisten könne und zudem nur der gebende Theil sei, da Massenaussperrungen, wie in Dänemark, in Deutschland nicht zu erwarten seien. - Dagegen wird eine nähere Regelung der Reiseunterstützung und die möglichste gegenseitige Unterstützung bei größeren Lohnkämpfen in Aussicht gestellt. Auch sollen bei ausbrechenden Differenzen die beiderseitigen Vorstände sich sofort verständigen.

Auf die Festanstellung des Vorsitzenden bezw. Redakteurs wird verzichtet, weil der bisherige Vorsitzende selbst mit dem status quo einverstanden ist. Die Entschädigung des Vorsitzenden wird auf M 1200 pro Jahr, die des Kassirers auf M 360 festgesetzt. Gewählt werden wieder Sassenbach bezw. Standke.

Der Beitrag für weibliche Mitglieder wird von 5 auf 10 M erhöht; für männliche Mitglieder bleibt derselbe unverändert (20 M); jedoch erhält der Vorstand das Recht, bei größeren Lohnkämpfen einen Extrabeitrag von 5 M pro Woche festzusetzen.

Ferner soll ein Zentralarbeitsnachweis errichtet und alle Filialen zur Erhebung von Lohnstatistiken verpflichtet werden. Eine Delegation zum internationalen Lederarbeiterkongress zu Paris wird abgelehnt. Ueber einen Leipziger Antrag: „Der Zentralvorstand möge die Beziehungen zur Generalkommission einstellen und ihr die Beiträge so lange entziehen, als das Leipziger Kartell aus dem deutschen Gewerkschaftsbunde ausgeschlossen ist“, geht die Generalversammlung einstimmig zur Tagesordnung über.

Das neue Statut soll am 1. Juli d. J. in Kraft treten.

5. Generalversammlung des Lagerhalter-Verbandes.

Magdeburg, 16. April 1900.

Anwesend sind 135 Mitglieder. Der Jahresbericht wird von Friedrich-Leipzig erstattet. Erfreulicherweise zeigte der 40. Genossenschaftstag in Berlin 1899 Verständniß für die Bestrebungen des Verbandes, während man mit dem Schiedsgericht in Dresden schlechte Erfahrungen machte. Es ist das um so bedauerlicher, als hierbei ausschließlich organisierte Arbeiter in Betracht kommen. Auch sonst konnte manchmal die Erfahrung gemacht werden, daß die organisierten Arbeiter in den Konsumvereinen recht mangelhaftes Verständniß für die Anforderungen, welche die Angestellten der Konsumvereine mit Recht erheben können, bekunden.

In der Debatte wird Klage geführt über die lange Arbeitszeit der Angestellten der Konsumvereine. Auch die Bezahlung lasse viel zu wünschen

übrig. So wird z. B. in Magdeburg an die Inhaber der Verkaufsstellen ein Fixum von M 720 pro Jahr und $1\frac{1}{2}$ pZt. vom Umsatz gezahlt, außerdem M 20 für Heizung. Von diesem Einkommen muß der Lagerhalter jedoch sein ganzes Hilfspersonal besolden. Das ist ein verwerfliches Zwischenmeistersystem, welches es mit sich bringt, daß Monatslöhne von M 40 für eine Hilfskraft bei langer Arbeitszeit nicht zu den Seltenheiten gehören.

Einige Redner führen drastische Beispiele an, die zeigen, daß das jetzt herrschende System der Mankoentschädigungen recht verbesserungsbedürftig ist und nicht ausreicht, um die entstehenden Tarafdifferenzen auszugleichen. Ein Redner aus Leipzig klagt namentlich über Mangel an Hilfspersonal, sowie auch darüber, daß die Lagerhalter zu viel zu politischen Kämpfen herangezogen werden. Ein Redner aus Dresden empfiehlt den Lagerhaltern, sich die Sympathien der organisierten Arbeiter bei ihren Bestrebungen zu sichern, und bespricht das Schiedsgericht. Einige Konsumvereine, z. B. „Vorwärts“-Dresden, haben dasselbe nicht anerkannt, weil sie dadurch verhindert werden, noch weiterhin ihren uneingeschränkten Unternehmerstandpunkt einzunehmen.

Tost-Berlin mißt auch den Lagerhaltern ein Theil der Schuld an den bestehenden Mißständen bei. Man nehme zu viel Rücksicht auf seine Stellung und vergesse, daß die Vorstände der Konsumvereine, auch die aus Arbeiterkreisen hervorgegangenen, den Verbandsmitgliedern als Unternehmer gegenüberstehen. Die weiblichen Hilfskräfte seien oft so minimal besoldet, daß sie der Prostitution in die Arme getrieben werden; in manchen Vereinen bestehe ein ausgebildetes Spitzelsystem. Weitere Vertreter beklagen die Dividendenjägererei der Konsumvereine und geben Schilderungen, welche die Lage der Lagerhalter nicht gerade in rosigem Lichte erscheinen lassen.

Nach der Mittagspause entspinnt sich eine lebhafteste Debatte über die Entlohnung der Lagerhalter. Es liegen zwei Resolutionen vor, in welchen die Lohnzahlung nach Prozenten als moralisch verwerflich bezeichnet und die Festsetzung eines ausgiebigen, festen Gehaltes verlangt wird. Im Prinzip sprechen sich die meisten Redner für die Resolutionen aus; Einige heben jedoch hervor, daß die Durchführung dieser Forderung schwierig sei, da die Verwaltungen mancher Konsumvereine sich sträuben, die Prozentzahlung aufzugeben, weil dieses System das billigere ist. Bezeichnend ist die Mittheilung eines Magdeburger Lagerhalters, nach welcher dort die Geschäftszeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends dauert. Die durch das Prozentensystem hervorgerufene Uneinigkeit unter den Lagerhaltern hat es jedoch zu Wege gebracht, daß eine ganze Anzahl Lagerhalter Morgens um 5 Uhr ihr Lager öffnen, also eine Arbeitszeit von 15 Stunden haben. Der Redner bezeichnet dies als einen Beweis dafür, wie das Prozentensystem unter den Lagerhaltern forumpirend wirkt und den Charakter verdirbt. Den Befürwortern der Zahlung nach Prozenten wird entgegengehalten, daß das höhere Einkommen, welches hier und da durch dieses System erzielt wird, auf der Ausbeutung der Hilfskräfte basirt. Das sei moralisch verwerflich, weshalb für Lagerhalter und Hilfs-

Beilegung des Streiks gefunden wurde. Es wurde von Seiten der Fabrikanten eine Lohnerhöhung der Zwicker und Arbeiterinnen zugesagt, ferner ein ständiges Schiedsgericht eingesetzt, dem die Festlegung der Bedingungen im Einzelnen vorbehalten sein soll und dessen Spruch sich beide Theile zu unterwerfen haben. Die Wiedereinstellung der Streikenden ist zugesagt, doch kann dieselbe nicht auf einmal erfolgen. Es dürfen jedoch keine auswärtigen Arbeiter eingestellt werden, so lange noch Ausständige auf die Wiedereinstellung warten. Diese Bedingungen wurden in einer Versammlung der Streikenden mit 330 gegen 285 Stimmen angenommen.

Der Wuppertthaler Färberstreik dauert ungeschwächt fort. Die Unternehmer spekuliren auf die Aushungerung der Streikenden, weshalb die Letzteren sich an die Zentralvorstände und Kartelle um nachhaltige Unterstützung wandten. Zugleich boten die Streikenden aber auch die Hand zu einem für beide Theile ehrenvollen Frieden, indem sie sich an die Handelskammer, zwecks Herbeiführung von Einigungsverhandlungen, wandten. Als Grundlage sollen die Forderungen einer Lohnerhöhung und einer sonnabendlichen Arbeitszeit von neun Stunden dienen. Eine Antwort der Unternehmer steht noch aus. Dagegen mehren sich die Fälle der Nechtung streikender und mißliebiger Arbeiter durch schwarze Listen, wodurch begreiflicherweise fortwährend neue Erbitterung unter der dortigen Arbeiterschaft erzeugt wird.

Ein Bäckerstreik ist in Hamburg ausgebrochen.

In Nürnberg sind die Former in einen Lohnkampf eingetreten. Sie fordern 54stündige Arbeitszeit, Minimallohn von stündlich 35 \mathcal{M} für Minderjährige und 40 \mathcal{M} stündlich für Großjährige und Erhöhung der Stundenlöhne um 15 pSt. für Former, Kernmacher und Hilfsarbeiter, Einführung einer besseren Lüftung der Siebereien durch entsprechende Ventilationsvorrichtungen, Anschaffung von Garderobeschränken, strenge Aufrechterhaltung des Schiedsgerichtspruchs vom Jahre 1894 und Aushang desselben an sichtbarer Stelle, Anschaffung von Lohn- bzw. Affordbüchern.

Der Glasarbeiterstreik in Nienburg ist noch nicht beendet, doch sind Unterhandlungen im Gange, die hoffentlich zu einem guten Abschluß führen.

Die Weltfirma Siemens & Halske, Berlin-Charlottenburg, hat ihren Arbeitern, die am 1. Mai feiern, die Aussperrung angedroht.

In Wiesbaden streiken die Bauarbeiter um einen Stundenlohn von 38 \mathcal{M} (vom 1. April 1901 ab 40 \mathcal{M}), 15 pSt. Aufschlag für Ueber- und 40 pSt. für Nachtarbeit, Beseitigung der Affordarbeit, Beschaffung von Baubüden und guten Aborten und alljährliche Vereinbarung eines kooperativen Arbeitsvertrages. Die Zahl der Ausständigen beträgt 98, abgereist sind 88, anderweitig beschäftigt 86, 24 Arbeitswillige sind zu verzeichnen.

Für die Lederarbeiter in Wilster, welche im Vorjahre etwa 7 Monate im Kampf mit dem Unternehmertum lagen, hat die deutsche Arbeiterschaft laut der soeben gegebenen Abrechnung insgesamt \mathcal{M} . 109 208,59 aufgebracht. Davon ent-

fallen auf die freiwilligen Sammlungen \mathcal{M} . 62 253,79, aus der Hauptkasse des Lederarbeiterverbandes wurden \mathcal{M} . 46 954,80 zugeschossen.

Die Lederarbeiter in Ueterfen streiken in zwei Fabriken, welche die Einführung des Zehnstundentages und die Erhöhung der Affordsätze um 15 pSt. ablehnten.

Schweiz. Der Streik bei der frommen Firma Benziger & Co. in Einsiedeln ist durch Einigungsverhandlungen beendet worden. Die Arbeiter erreichten neben der Anerkennung ihrer Organisation und Wiedereinstellung aller Streikenden den Zehnstundentag, die Einrichtung einer Beschwerdef Kommission, sowie geregelte tarifliche Arbeitsverhältnisse.

Aus Frankreich wird dem „Vorwärts“ berichtet: Die Anwendung der Arbeiterschuttreform Millerand's hat eine Reihe von Streiks zur Folge gehabt, die der Aufrechterhaltung bzw. der Erhöhung des alten für zwölf Stunden gezahlten Lohnes bei dem auf elf Stunden verkürzten Arbeitstag gelten.

In den Großwäschereien von Boulogne sur Seine und Bilancourt (bei Paris) hat der Ausstand der Arbeiter und Arbeiterinnen nach wenigen Tagen mit einem vorteilhaften Ausgleich geendet. Die Ausständigen hatten 20 Proz. Lohnerhöhung für die Männer und 40 Proz. für die Frauen verlangt, um so den Frauen mit dem Männerlohn auszugleichen. Sie erlangten für das gesammte Personal eine sofortige Erhöhung von 10 Proz., weitere 5 Proz. in zwei Jahren, wo der Arbeitstag auf 10½ Stunden zu verkürzen, und abermals 5 Proz. in vier Jahren, wo der Arbeitstag auf 10 Stunden zu verkürzen ist. Mit dem Beginn des Zehnstundentages im Jahre 1907 werden also die Wäscher und Wäscherinnen einen etwas höheren Lohn beziehen als bei dem bisherigen zwölfstündigen Arbeitstag.

In den Baumwollspinnereien von Lille, Tourcoing und Roubaix dauert der gleiche Lohnkampf seit einer Woche fort. Im Allgemeinen, mit einigen Abweichungen in der Richtung eines höheren Lohnzuschlages, fordern die Spinner eine Lohnerhöhung von ein Zwölftel. Die Unternehmer wollen aber diesen Zuschlag nur den wenig zahlreichen im Stundenlohn arbeitenden Schichten bewilligen, während sie den im Affordlohn Arbeitenden nur einen vierprozentigen Zuschlag anbieten.

Der Spinnerstreik dehnt sich noch immer aus. In Lille streiken die Arbeiter gegenwärtig in 17 Betrieben, in Roubaix in 11 Betrieben. Die Aussichten sind durchaus günstig infolge des anhaltenden guten Geschäftsganges.

Holland. Am 27. April sind in Amsterdam die Schriftsetzer einiger Buchdruckereien in den Ausstand getreten, weil die Prinzipale sich weigerten, die in dem Reglement vom verflorenen Dezember festgesetzte Lohnerhöhung zu bewilligen. Die Buchdruckereibesitzer haben beschlossen, sich gegenseitig zu unterstützen. Einige Zeitungen konnten nicht erscheinen, andere nur teilweise. Die betreffenden Druckereien werden von der Polizei bewacht, welche die arbeitenden Schriftsetzer schützt.

Dänemark. Achtung, Tabakarbeiter Deutschlands! Der dänische Tabakarbeiterverband hat den Lohnarif mit den dortigen

fräste ein festes Gehalt zu erstreben sei. Friedrich=Leipzig weist darauf hin, daß das Prozentsystem hauptsächlich in den Vereinen üblich ist, die bürgerlichen Ursprunges sind. Die Verwaltungen haben natürlich keinen Grund, diesem System ein Ende zu bereiten, weil es das billigste ist und, wie das Magdeburger Beispiel zeigt, die Aktionsfähigkeit der Lagerhalter durch die in ihren Reihen hervorgerufene Uneinigkeit hemmt.

Eine Resolution, nach welcher der Passus einer in Dresden beschlossenen Resolution, die ursprünglich für Sachsen bestimmt war: Gehaltszahlung nach Prozenten ist unstatthaft, auf ganz Deutschland auszudehnen ist, wird angenommen.

Der Stassenbericht ergibt die Einnahme von M. 4640,37, die Ausgabe M. 3966,15, darunter M. 245 für Streikunterstützung an andere Gewerkschaften, M. 861,80 Zeitungskonto und M. 136,20 Gerichtskostenkonto. Dem Kassirer wird Decharge ertheilt, der Gesamtvorstand erhält für seine Thätigkeit eine Entschädigung von M. 200.

Gewählt wird als erster Vorsitzender Friedrich=Leipzig, als zweiter Vorsitzender Bögisch=Leipzig, als Kassirer Hennig=Leipzig und als Schriftführer Becker=Leipzig.

Ueber die Presse referirt Friedrich=Leipzig. Das jetzige Vereinsorgan ist das Handlungsgehilfenblatt. Redner empfiehlt nun, einen Beitrag zu den Redaktionskosten zu leisten, der es dem Handlungsgehilfenverband ermöglicht, einen Redakteur anzustellen, der auch zugleich als Sekretär für den Handlungsgehilfenverband zu fungiren hat. Die Entschädigung soll sich nur auf die Thätigkeit für die Lagerhalter erstrecken. Bedingung hierzu ist, daß die Redaktion mit dem Vorstande an einen Ort, am besten Hamburg, verlegt wird und daß den Lagerhaltern Einfluß auf die Haltung des Blattes eingeräumt wird.

Josephsohn=Hamburg erklärt, daß der Handlungsgehilfenverband wahrscheinlich auf diesen Vorschlag eingeht. Er weist darauf hin, daß der Redakteur auch zugleich Agitator sein soll, was auch den Lagerhaltern zu Gute komme und plädiert ebenfalls dafür, daß die Redaktion des Handlungsgehilfenblattes nach Hamburg verlegt wird.

Der Vorstand wird ermächtigt, ein Abkommen in diesem Sinne mit dem Handlungsgehilfenverband zu treffen.

Es folgen Anträge der Mitglieder. Ein Antrag: Der Verband hat den Titel „Verband der Lagerhalter und -halterinnen Deutschlands“ zu führen, wird durch die erfolgte Aufhebung des Verbotes des Inverbindungtretens politischer Vereine begründet und angenommen. Ein weiterer Antrag: Die Generalversammlungen sind in Zukunft von Delegirten (jeder hat jedes Einzelmitglied das Recht, an der Generalversammlung theilzunehmen) zu beschicken, wird abgelehnt.

Nach Erledigung einiger Anträge ohne Allgemeininteresse erfolgt der Schluß der Generalversammlung.

Der zweite Kongreß der tschecho-slavischen Gewerkschaften tagte zu Ostern in Prag. 139 Delegirte vertraten 56 Fach- und 85 Bildungsvereine. Von der tschechischen Gewerkschaftskommission wurde dem Kongreß ein Thätigkeits-

bericht vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1899 vorgelegt, dem wir folgende Daten entnehmen: Der tschechischen Gewerkschaftskommission gehören an: 286 Bildungsvereine mit 12 959 Mitgl., 39 Zentralfachvereine mit 10 351 Mitgl., 84 Ortsgruppen und Filialen der Fachvereine mit 3963 Mitgl., 17 allgemeine Fachvereine mit 635 Mitgl., 2 Frauenvereine mit 110 Mitgl., insgesammt 428 mit 28 018 Mitgl. Die Gesamteinnahmen der Kommission betragen in den drei Jahren 24 714 fl. 69 kr., die Gesamtausgaben 19 048 fl. 95 kr., der Baarbestand betrug am 31. Dezember 1899 5665 fl. 74 kr. Für Streikzwecke wurden verausgabt 35 484 fl. 6 kr. Die Kommission intervenirte bei 82 Ausständen und unterstützte materiell 39 Ausstände. Angemeldet wurden 316 in Böhmen stattgehabte Ausstände und Lohnbewegungen, an denen 50 213 Arbeiter theilhaftig waren. Davon entfallen allein auf die Tertilarbeiter 79 Ausstände mit 30 666 Arbeitern. In 98 Fällen endeten die Ausstände mit gutem Erfolg, in 104 Fällen mit theilweisem Erfolg, in 93 Fällen ohne Erfolg. Verurtheilt wurden wegen bei Ausständen begangenen Delikten (Uebertretungen des Koalitionsgesetzes, Beleidigung von Streikbrechern zc.) 287 Personen zu Arreststrafen im Gesamtausmaß von 44 Monaten, 125 Wochen und 197 Tagen und zu Geldstrafen im Betrage von 255 fl. Öffentliche Agitationsversammlungen und Vorträge veranstaltete die Kommission in den drei Jahren insgesammt 810. Flugblätter wurden in einer Gesamtauflage von 134 600 Exemplaren herausgegeben. — Der Kongreß erledigte eine Anzahl organisatorische Angelegenheiten der tschechischen Arbeiter.

Die vereinigten dänischen Fachvereine hielten ihre erste große Delegirtenversammlung in Kopenhagen in Anwesenheit von Repräsentanten der schwedischen Landesorganisation und der norwegischen Fachvereine ab. Die Vereinigung besteht erst zwei Jahre und hat doch bereits große Erfolge erzielt. Sie hat sich namentlich als mächtige Waffe bei dem Angriff des Arbeitgebervereins erwiesen. Vertreten sind 40 Fachverbände und 26 Fachvereine mit 79 307 Mitgliedern. Im Ganzen sind dem Zentralverband 83 110 Mitglieder von 42 Fachverbänden und 28 Einzelvereinen angeschlossen. Die größte Organisation ist die der „Arbeitsmänner“, welche gegen 30 000 Mitglieder zählt. Außerhalb der „Vereinigten Fachvereine“ giebt es noch 13 300 organisirte Fachvereinsmitglieder (Beamten, Pharmaceuten, Handlungsgehilfen zc.) Das Wichtigste ist aber, daß die große Aussperrung den Erfolg gehabt hat, daß die Regierung ein Gesetz, betreffend Einsetzung eines Schiedsgerichts bei Arbeitsstreitigkeiten, zur Einführung gebracht hat, in dem der Zentralverband der Fachvereine als die Verhandlungsinstanz der Arbeiter anerkannt wird. Im Uebrigen wurden Statutenänderungen berathen und angenommen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Aussperrung der Tuttlinger Schuhmacher ist beendet. Die Einigungsverhandlungen vor dem dortigen Gewerbegericht hatten den Erfolg, daß eine gemeinsame Grundlage für die

organisirten Fabrikanten gekündigt und Forderungen um Lohnerhöhung und Verminderung der Arbeitszeit gestellt. Die Fabrikanten haben diese Forderungen zurückgewiesen mit der Erklärung, daß es ihnen unmöglich sei, diese zu bewilligen. Sie drohen mit einer allgemeinen Aussperrung, sofern die Arbeiter an ihren Forderungen festhalten. Wahrscheinlich wird der Kampf am 1. Mai beginnen. Zuzug nach Dänemark ist unter allen Umständen fern zu halten.

Der Vertrauensmann J. S. Junge.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Streikklausel hat nun doch die Zustimmung der Berliner Bau-Deputation gefunden. In der Sitzung vom 27. April wurde mit 9 gegen 7 Stimmen beschlossen, diese Klausel in die Bauverträge für die Ausführung des städtischen Krankenhauses aufzunehmen. Angeblich soll dies nur ein Ausnahmefall sein, aber welcher Abweg würde nicht mit guten Vorsätzen beschritten, die niemals ernst zu nehmen sind. Die sozialdemokratischen Stadtvertreter wollen nun eine Entscheidung des Plenums der Stadtverordneten herbeiführen, über deren Ausfall für uns keine Zweifel bestehen. Der Berliner Stadtfreisinn hat sich in Konfliktsfällen zwischen Unternehmern und Arbeitern noch stets auf die Seite der Ersteren gestellt und wird auch diesmal seinem Herzenszuge folgen.

Ein **Schutzverband rheinisch-westfälischer Brauereien** ist in Dortmund mit einem Kapital von M. 20 000 begründet und in's Genossenschaftsregister eingetragen worden. Die Vereinigung erstrebt den Schutz gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen, vor Allem wirksamen Schutz gegen Boykotts jeder Art. Wir zweifeln sehr, ob der Verband gegen die überhand nehmenden Militärboykotts mit der nöthigen Energie auftreten wird. Gegen Arbeiterboykotts bot der Weg friedlicher Verständigung noch immer den besten Schutz.

Die **Krefelder Steinmetzmeister** verlangen von ihren Arbeitern den Austritt aus der Organisation, ehe sie deren Forderungen bewilligen wollen. Die Arbeiter weigern sich selbstverständlich, und erklärten daraufhin die Meister, sie hätten sich gegen eine Konventionalstrafe verpflichtet, von dieser Bedingung nicht abzugehen. An die auswärtigen Unternehmer haben sie nun ein Zirkular gerichtet, worin sie bitten, keinen der in Krefeld im Streik befindlichen Gehülften in Arbeit zu nehmen.

Die **Handelskammer zu Minden** hat, da die §§ 611 und 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches einen Nachtrag zur Arbeitsordnung erforderlich machen, in ihrer Sitzung vom 19. v. Mts. beschlossen, den Arbeitgebern des Bezirks folgende Zusätze zur Tagesordnung zu empfehlen:

- a) Jeder Arbeiter ist verpflichtet, zeitweise auch andere Arbeit, als diejenige, für welche er angenommen ist, zu übernehmen, sofern dadurch der Arbeitsverdienst nicht verringert wird.
- b) Der Arbeiter kann für solche Zeiten keinen Lohn beanspruchen, in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert worden ist, auch wenn

Versäumnis; entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer ist.

Ein anderweitig gemachter Vorschlag, die Bestimmungen des § 615 des B. G. B. durch einen Zusatz zur Arbeitsordnung einzuschränken, wurde im Interesse der Arbeitnehmer einstimmig abgelehnt.

Es ist klar, daß auch diese Aenderung der Arbeitsordnung den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches widerspricht und überdies als ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erachten ist. Den Arbeitern ist zu empfehlen, die Rechtsgültigkeit solcher Nachträge zu den Arbeitsordnungen anzuzweifeln.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz bei Fabrikbränden.

Eine Reihe größerer Brandunglücksfälle, vor Allem das schreckliche Brandunglück zu Leipzig, bei dem acht Menschenleben zu Grunde gingen, hat die Aufmerksamkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden auf die Nothwendigkeit einer Verschärfung der Maßnahmen für die Feuerficherheit der Fabriken gelenkt. In Berlin hat auf Anregung des Polizeipräsidenten ein aus höheren Bau-, Gewerbe-, Aufsichts- und Feuerwehr-Beamten gebildeter Ausschuß zahlreiche Betriebsstätten besichtigt, und auf Grund der beobachteten Mängel allgemeine Bestimmungen aufgestellt, die alsdann einem größeren Kreise von Vertretern der Industrie und Gewerbe zur Begutachtung vorgelegt und von ihnen gebilligt worden sind. Die Bestimmungen sollen den Besitzern der Grundstücke mit feuergefährlichen Betrieben — es kommen in Berlin über 1200 Grundstücke dieser Art in Betracht — mit dem Ersuchen zugestellt werden, die Gebäude entsprechend einzurichten. Da die Betriebsstätten größtentheils inmitten der Wohngebäude und selbst im unmittelbaren Anschluß an die Wohnungen errichtet sind und die zur Zeit bestehenden Zustände vom Standpunkt der Feuer- und Sicherheitspolizei recht oft viel zu wünschen übrig lassen, sind zur Erhöhung der Feuerficherheit zahlreiche Maßnahmen vorgesehen worden.

1. Sie bezwecken die thunlichste Beseitigung der Gefahrquellen, die namentlich in Bezug auf Heizung und Beleuchtung bestehen; insbesondere sind die elektrischen Leitungen zumeist ungenügend gesichert.

2. Die Vorkehrungen für die Entleerung der feuergefährlichen Betriebsstätten und der über ihnen gelegenen Wohnungen sind derart zu verbessern, daß die Rettung der Arbeiter und Bewohner bei einem Brande sichergestellt ist. Es ist daher gefordert, daß die feuergefährlichen Betriebsstätten und die über ihnen gelegenen Wohnungen mit zwei geeigneten Treppen in Verbindung stehen, und zwar mit zwei derart gelegenen Treppen, daß nach Verqualmung der einen noch die zweite Treppe benutzbar bleibt. Nöthigenfalls darf die eine Treppe durch eine geeignete Nothleiter ersetzt werden. Wo besondere Gefahren bestehen, sollen Wohnungen über den Betriebsstätten überhaupt nicht mehr geduldet werden.

3. Die einzelnen Betriebe sind gegen einander und gegen Wohnungen feuerficher abzutrennen, namentlich sind Oeffnungen für Transmiffionen,

Schächte usw. derart zu schließen, daß die Uebertragung eines Feuers oder des Rauchs von einer Stätte zur anderen verhütet wird.

4. Die Sicherheits-, Rettungs- und Löscheinrichtungen sind zu verbessern.

Als feuergefährliche Betriebe gelten in der Regel namentlich Fabriken und Arbeitsstätten, in denen Holz, Papier oder Celluloid verarbeitet wird, oder Galanteriewaaren, künstliche Blumen, Spielwaaren aus brennbaren Stoffen, sowie Baumwollzeugnisse hergestellt oder Fette, Oele, Lacke, Theere, Aether, Spiritus, Benzin, Petroleum erzeugt, verarbeitet oder in Anwendung gebracht werden, oder wo sich aus Mehl, Staub, Gasen oder Dünsten besonders leicht entzündliche und erplosible Gemische bilden können; ferner Tapezier- und Polsterwerkstätten.

Erwaige zu den feuergefährlichen Betrieben gehörende Lagerräume, sowie solche Lagerräume für leicht brennbare Gegenstände (z. B. Polstermaterial, Möbel, Federn), in denen sich Personen dauernd aufhalten, unterliegen gleichfalls in der Regel den Bestimmungen. Kleine Betriebe bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht etwa wegen ihrer Lage oder aus sonstigen Gründen Gefahren für dritte Personen bergen. Die Besichtigung der Grundstücke erfolgt durch eine, aus dem Bau-, dem Gewerbe- und dem Brandinspektor zusammengesetzten Kommission. Die allgemeinen Bestimmungen beziehen sich auf annähernd fünfzig Maßnahmen und werden in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ und im „Centralblatt der Bauverwaltung“ veröffentlicht werden. Wir werden auf dieselben nach Veröffentlichung im Speziellen zurückkommen.

Justiz und Arbeiterschutz. Die Fabrikanten Driedger und Meyer aus Ober-Schönweide, die Bleifarben herstellen, waren vom Amtsvorsteher aufgefordert worden, ihre Arbeiter täglich nur sechs Stunden zu beschäftigen, weil die Beschäftigung in hohem Grade gesundheitsgefährlich sei. Es war festgestellt worden, daß die Krankenkasse für Arbeiter des betreffenden Betriebes gegen M. 4000 Krankengeld in einem Jahre ausgegeben hatte, während die Arbeiter jener Fabrik in demselben Zeitraum nur M. 200 Beiträge zur Krankenkasse bezahlt hatten. Infolge dieser Umstände hatte der Landrath eine strenge Ueberwachung des Betriebes angeordnet und der Amtsvorsteher die erwähnte Verfügung erlassen. Da Driedger und Meyer die Verfügung des Amtsvorstehers nicht beachteten, wurden sie angeklagt. Während das Schöffengericht die Angeklagten freisprach, hob die Strafkammer die Vorentscheidung auf und verurtheilte jeden der Angeklagten zu einer Geldstrafe. Die Angeklagten behaupteten dagegen, der Amtsvorsteher sei nicht befugt, eine derartige Verfügung zu erlassen, zum Erlaß solcher Bestimmungen sei nur der Bundesrath berechtigt. Die Strafkammer erklärte aber den Amtsvorsteher für befugt, zum Schutze der Arbeiter eine derartige Verfügung zu erlassen. Gegen diese Entscheidung legten die Angeklagten Revision beim Kammergericht ein. Dieses hob die Vorentscheidung auf, sprach die Angeklagten frei und erklärte die Verfügung des Amtsvorstehers für unwirksam; der Bundesrath habe die Arbeitszeit für die hier in Betracht kommenden Betriebe auf

zwölf Stunden festgesetzt und zwar gemäß § 120e der Gewerbeordnung zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter. Hieran könne die Polizeibehörde auf Grund der §§ 120a bis d nichts ändern. Die Verfügung des Amtsvorstehers sei darum rechtsunwirksam.

Die Inhaber der gemeingefährlichen Fabrik haben also die Genehmigung, daß ihre Arbeiter nunmehr auf Grund eines vom höchsten preussischen Gerichtshof gefällten Urtheils zur höheren Ehre des Profits ihre Gesundheit schleunigst zu Grunde richten können. Eine herrliche Blüthe der kapitalistischen Wirtschaftsweise!

Die widerhaarigen Unternehmer der Thierhaarindustrie. Das bayerische Staatsministerium des Innern hat ein Rundschreiben an die Kreisregierungen erlassen, worin es heißt: „Die Durchführung der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Kofshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien usw. stößt bei den Industriellen zur Zeit noch auf Schwierigkeiten, weil die Desinfektion des rohen Kofshaares mit Wasserdampf gemäß jener Bekanntmachung angeblich die Beschaffenheit des desinfizierten Materials nachtheilig beeinflusst.“

Die wiederholte, eingehende Prüfung des Dampfdesinfektionsverfahrens seitens des kaiserlichen Gesundheitsamts hat indeß ergeben, daß die von den Industriellen geäußerten Befürchtungen hinfällig sind, wenn das Verfahren sachgemäß gehandhabt wird.“ Das kaiserliche Gesundheitsamt hat sich bereit erklärt, diesbezüglich den Industriellen mit Rath und Unterweisung zur Seite zu stehen. Höffentlich treten auch die übrigen Landeszentralbehörden mit der gleichen Entschiedenheit für die Durchführung des Arbeiterschutzes ein.

Ueber den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe eine Verfügung erlassen, wonach er der — hauptsächlich von den Bünkstern geltend gemachten — Ansicht, daß der Unterricht grundsätzlich in die Abendstunden zu verlegen sei, nicht beitrifft. Für die Bestimmung der Unterrichtszeit müsse in erster Linie die Erwägung maßgebend sein, daß die Schüler nicht geistig und körperlich ermüdet sein dürften. Dies sei aber bei der im Handwerk durchweg üblichen Länge der täglichen Arbeitszeit und bei dem größten Theil der jungen Leute in den späteren Abendstunden der Fall. Darum seien auch erfahrungsgemäß die Erfolge um so geringer und die Unaufmerksamkeit um so größer, je später die Unterrichtsstunden liegen. Darauf, daß die jungen Leute durch den Abendunterricht vom Unfugtreiben abgehalten werden, sei keineswegs mit Sicherheit zu rechnen; vielmehr sei verschiedentlich darüber geklagt worden, daß die Fortbildungsschüler, wenn sie im Dunkel nach Hause gingen, besonders zu Ausschreitungen geneigt seien. Im Allgemeinen wird nach der Ansicht des Ministers dahin zu streben sein, daß der Unterricht in die Nachmittags- oder früheren Abendstunden gelegt wird. In keinem Falle sollte jedoch noch nach 9 Uhr Abends Unterricht stattfinden.

Etwas mehr Arbeiterschutz in Oesterreich. Im österreichischen Eisenbahnministerium finden, wie die Wiener „Arbeiterzeitung“ mittheilt,

nempeln und den Minderjährigen den Zutritt verwehren. Das Koalitionsrecht der Minderjährigen ist dadurch völlig in Frage gestellt.

Kartelle, Sekretariate.

Schwabach. In dem Bericht in Nr. 12 des „Correspondenzblatt“ sind folgende irrthümliche Mittheilungen gemacht: Nicht die Metallarbeiter, sondern die Sektion der Silberschläger des Metallarbeiterverbandes standen dem Kartell fern. Diese Sektion ist jetzt jedoch dem Kartell wieder beigetreten. Die Lohnforderungen wurden in den letzten vier Jahren nicht ohne Streik bewilligt, sondern es hat stets erst zum Streik gegriffen werden müssen, bevor die Fabrikanten sich zu Bewilligungen bereit zeigten.

Kartellbericht Uetersen 1899. Dem Gewerkschaftskartell gehören folgende Organisationen Ende 1899 (1898) an: Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter 30 (51), Maurer 37 (28), Sattler und Tapezierer 45 (34), Schuhmacher 7 (7), Tabakarbeiter 8 (28), Holzarbeiter 16 (10), Zimmerer 8 (5), Lederarbeiter 26 (23), Textilarbeiter 12 (14). Gesamtzahl der Organisirten am Orte 189 (200). Sitzungen haben 9 stattgefunden, sowie 1 öffentliche Gewerkschaftsversammlung; in derselben hielt Genosse Grünwaldt-Hamburg einen Vortrag über Zwangssinnungen. Lohnbewegungen kamen nicht vor. — Die Jahreseinnahme betrug M. 205,73, hiervon sind M. 111,87 auf Listen gesammelt; die Ausgabe betrug M. 186,10, hiervon sind folgende Unterstützungen an auswärtige Streiks gesandt worden: den Krefelder Webern M. 40, den ausgesperrten Arbeitern Dänemarks M. 30, den Lederarbeitern in Wilster M. 45. Anzeigen an den Fabrikinspektor sind in diesem Jahre keine gemacht worden. Die Maiseier nahm gleich den früheren einen würdigen Verlauf, zirka ein Drittel der am Orte Organisirten feierte durch Arbeitsruhe.

Das Flensburger Gewerkschaftskartell beabsichtigt, ein Arbeitersekretariat zu errichten. Jedoch soll vorher eine Urabstimmung unter den dortigen Mitgliedern der Gewerkschaften stattfinden.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Die evangelischen Arbeitervereine und die Gewerkschaftsfrage.

Der Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine hielt am 18. und 19. April in Dresden seine Generalversammlung ab, deren Haupttagesspunkte die finanzielle Stärkung des Verbandes, die Reform der Krankenversicherung und die Gewerkschaftsfrage bildeten. Der Verband zählt gegenwärtig kaum 65 000 zahlende Mitglieder, davon nur etwa 40 000 Lohnarbeiter. Seine finanzielle Kraft ist höchst dürftig; stiezen doch der Zentralleitung nur 3 \mathcal{L} jährlich pro Mitglied, also za. M. 2000 im Ganzen zu, womit dieselbe auch nicht entfernt den an sie gestellten Ansprüchen gerecht werden kann. Eine Erhöhung des Verbandsbeitrages stieß aber bei der Mehrheit der Delegirten auf starken Widerstand, und als

schließlich der Zentrale 5 statt 3 \mathcal{L} pro Mitglied bewilligt wurden, da war ihr sicher mit der geringen Mehreinnahme wenig geholfen. „Und das in einer Zeit“, klagt die „Hilfe“, „in welcher sonst die Arbeiterorganisationen aller Art längst eingesehen haben, daß finanzielle Opfer einen weit größeren finanziellen Gewinn bringen.“

Ueber die Krankenversicherungsreform referirte Tischendorf-Berlin. Ohne Debatte wurde eine Resolution angenommen, die sich für einheitliche Orts- und Bezirkskrankenkassen mit fünf Beitragsklassen, freie Arztwahl, Gewährung der Apothekenkonzession an die Klassen, 26wöchige Unterstützungsdauer, Wegfall des Ueberversicherungsverbotes, Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausindustrie und Dienstboten, Verschärfung des Meldezwinges für die Unternehmer und Verbeibaltung voller Selbstverwaltung ausspricht.

Den Höhepunkt der Verhandlungen bildete die Gewerkschaftsfrage, eingeleitet von einem Referate Raumanns, der die evangelischen Arbeitervereiner für den Eintritt in die Gewerkschaften gewinnen wollte. In den Gewerkschaften sei für politische und religiöse Fragen und Weltanschauungen kein Raum, wie ja auch die Kartelle der Unternehmer nicht von solchen Unterschieden berührt würden; nur direkt wirtschaftliche Fragen würden dort behandelt. Leider seien die Mitglieder der evangelischen Arbeitervereine gewerkschaftlich meist indifferent und einflusslos, obwohl es keinen sichereren Weg gebe, als starke Verbände der Arbeiter und Unternehmer; sie sollten sich deshalb den Gewerkschaften anschließen, wobei es den lokalen Arbeitervereinen freistehe, zu wählen, welcher Art von Gewerkschaften oder Gewerksvereinen sie beitreten wollen; das letzte Ziel müsse indeß die Herstellung allumfassender unpolitischer und unkonfessioneller Berufsverbände sein. Raumann beantragte folgende Thesen:

„a) Die evangelischen Arbeitervereine waren ihren religiösen und patriotischen Charakter in jeder Hinsicht und sind darum nicht im Stande, all. Mitglieder eines Berufs zu gewerkschaftlicher Arbeit zu vereinigen. Ihre praktische Thätigkeit liegt mehr auf dem Gebiet der Genossenschaft, als auf dem der Gewerkschaft. b) Da aber die evangelischen Arbeitervereine nicht selbst Gewerkschaften in's Leben rufen können, haben sie die dringende Pflicht, ihre Mitglieder zur Theilnahme an Gewerkschaftsverbänden anzuhalten, damit nicht durch die evangelischen Arbeitervereine der Gesamtsfortschritt der Arbeiterbewegung irgendwie gehemmt werde. c) Es wird nöthig sein, daß die einzelnen evangelischen Arbeitervereine sich nach lokalen Erwägungen darüber schlüssig machen, welcher Art von Gewerkschaften oder Gewerksvereinen sie ihre Mitglieder zuführen wollen. Jedenfalls empfiehlt sich gemeinsamer Eintritt der christlichen Berufsgenossen eines Orts. d) Bei dieser Beschlusfassung darf nie aus dem Auge verloren werden, daß die Herstellung allumfassender unpolitischer und unkonfessioneller Berufsverbände das letzte Ziel ist. Verbände, die diesem Ziel offen zustreben, haben den Vorzug.“ *

* Ähnliche Thesen hatte der „Nordelbische Verband christlich gesinnter Arbeitervereine“ auf seinem Delegirten-tag beschlossen.

derzeit Verathungen der beteiligten Ministerien über den ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes statt, das die Ausdehnung der zum Schutze der Arbeiter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach Analogie der Gewerbeordnung auf die bei den Regiebauten und Hilfsbetrieben der Eisenbahnen verwendeten Arbeiter zum Gegenstande hat. Der Gesetzentwurf wird nach Abschluß der Verathungen dem Arbeitsbeirath zur Begutachtung vorgelegt werden.

Ausdehnung des schweizerischen Fabrikgesetzes. Aus Anlaß eines Streiks in den großen Steinbrüchen des Kantons Tessin, der gegen eine drückende Arbeitsordnung gerichtet war, hat die Regierung dieses Kantons den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in diesem und ähnlichen Verufen ausgearbeitet. Er bezieht sich auf Steinbrüche, Minen, Maurer-, Bau- und Transportarbeiten, auf Straßen-, Brücken-, Tunnel-, Kanal- und Wasserbauten und bedeutet in der Hauptsache die Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf diese Betriebe.

Der Entwurf normirt die tägliche achtsündige Arbeitszeit, mindestens einstündige Mittagspause, die Sonntagsruhe, Lohnzahlung von 25 pZt. für Ueberzeitarbeit, amtliche Revision der von den Unternehmern den Arbeitern zur Verfügung gestellten Wohnungen, 14tägige Lohnzahlung und dito Kündigung, Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren und Verbot der Ueberzeitarbeit von Jugendlichen unter 18 Jahren, Verbot des Trucksystems. Die Tag- und Akkordlöhne müssen von den Unternehmern mit den Arbeitern vereinbart werden.

Justiz.

Der Verbandstag der Buchbinder zu Berlin erlitt am 1. Osterfeiertag durch den Mißgriff des überwachenden Polizeileutnants eine sonderbare Unterbrechung. Der Letztere verlangte nämlich, daß die anwesenden weiblichen Personen den Saal verlassen sollten oder daß die Sitzung erst nach Beendigung des Gottesdienstes beginnen dürfte — denn — so begründete, dem „Vorwärts“ zufolge, der Beamte sein seltsames Vorgehen — wenn die Versammlung eine öffentliche sei, so dürften wohl Frauen an derselben theilnehmen, dann dürfe aber die Versammlung nicht während der Kirchzeit tagen. Handele es sich aber um eine Vereinsversammlung, die während des Gottesdienstes stattfinden darf, dann müßten die Frauen sich entfernen.

Der Beamte wurde zwar darauf aufmerksam gemacht, daß der Verband der Buchbinder kein politischer Verein ist, was schon daraus hervorgehe, daß demselben seit jeher weibliche Mitglieder angehören, was auch den Behörden bekannt sei, und daß also die Voraussetzungen des Polizeileutnants nicht zutreffen. Der Beamte bestand aber auf seinem Verlangen, und, um einer etwaigen Störung der Verhandlungen vorzubeugen, verließen die Zuhörerinnen, sowie eine weibliche Delegirte den Saal. Gleichzeitig begab sich ein Vorstandsmitglied nach dem Polizeipräsidium und kam nach zweistündigen Bemühungen — die höheren Polizei-

beamten waren nicht anzutreffen — mit dem Bescheid zurück, daß das Verlangen des überwachenden Beamten ungerechtfertigt sei. Die Frauen nahmen nunmehr wieder an der Sitzung Theil.

Politische Zwecke und Gewerkschaftsversammlungen. Das sächsische Oberlandesgericht hat den § 1a des sächsischen Vereinsgesetzes, der Minderjährigen den Besuch von Versammlungen, die politischen Zwecken dienen verbietet, in einer Weise interpretirt, die den Wortlaut desselben direct widerspricht. Seine Entscheidung lautet:

„Nicht der bei der Einberufung einer Versammlung ausgesprochene oder sonst erkennbar gemachte Zweck kann dafür entscheidend sein, ob die Versammlung als eine politische Versammlung anzusehen ist oder nicht, sondern maßgebend ist im Wesentlichen nur den Verlauf der Versammlung selbst und das, was in ihr erörtert und verhandelt worden ist. Denn auch eine zu anderen Zwecken einberufene Versammlung kann erst in ihrem Verlaufe durch das in ihr Verhandelte zu einer politischen Versammlung gemacht werden. Einer Versammlung kann die Eigenschaft einer politischen Versammlung nicht dadurch entzogen werden, daß die Versammlung den Endzweck verfolgte, die Hörer des Vortrages auf die Nothwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation hinzuweisen und daß durch diese lediglich eine Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezweckt werde. Denn auch wenn dies der Endzweck ist, dem eine Versammlung dienen soll, wenn sich also ihr Endzweck auf die Erreichung von Zielen richtet, die dem wirtschaftlichen Gebiete angehören, so muß doch die Versammlung dann als eine politische gelten, wenn als Mittel zur Erreichung des vorgesteckten Zieles die Erörterung von Angelegenheiten gewählt wird, die ihrer Beschaffenheit nach politischer Natur sind. Die Versammlung ist dann aber eine politische Versammlung, die zugleich auch der Erreichung des bezeichneten wirtschaftlichen Zweckes dient. Und wenn auch nach § 152 der Gewerbeordnung alle Verbote und Strafbestimmungen wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen als aufgehoben zu gelten haben, so folgt doch aus dieser Vorschrift noch nicht, daß damit auch die Mittel, durch deren Anwendung die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht werden soll, außerhalb der allgemeinen Strafbestimmungen haben gestellt werden sollen. Vielmehr sind, wenn diese Mittel durch andere Gesetze verboten und unter Strafe gestellt werden, die Personen, die sie zur Anwendung bringen, nach diesen Gesetzen haftbar und strafbar.“

Der Abs. 1 des § 1a setzt aber ausdrücklich „politische Zwecke“ einer Versammlung voraus. Ein solcher Zweck ist doch etwas Vorherbestimmtes und stellt sich nicht erst im Laufe der Verhandlungen ein. Zufällige oder nebenfällige politische Abschweflungen können für das Vorhandensein eines politischen Zweckes nicht beweiskräftig sein; diese ergibt sich vielmehr aus der Tagesordnung, sowie aus den Absichten und Handlungen der Einberufer und Leiter, nicht aber aus irgend welchen Mitteln. Nach der Entscheidung des sächsischen Oberlandesgerichts kann die Polizei in Zukunft jede Gewerkschaftsversammlung zu einer politischen